



# Stadt Vreden

## Bekanntmachung

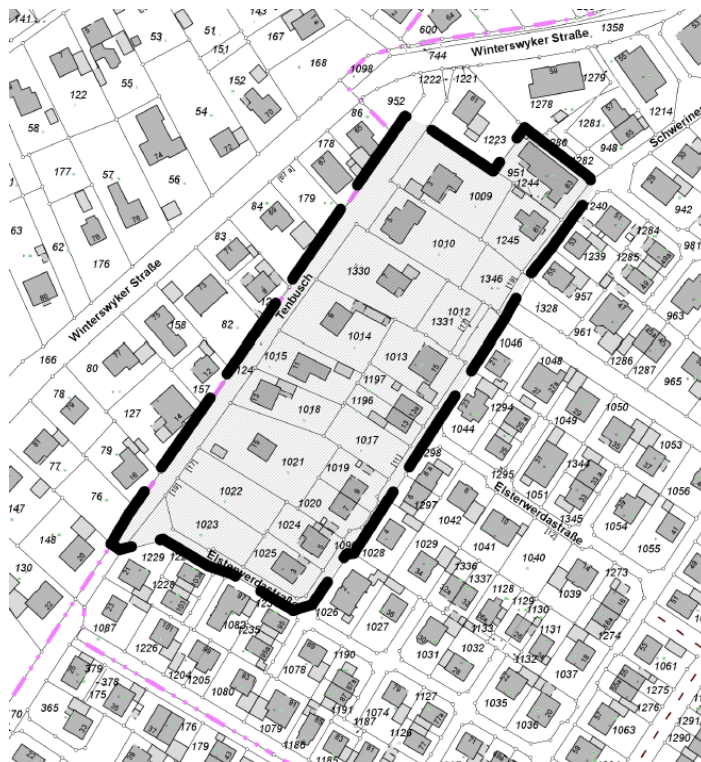
### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Teil 2 „Tenbusch Süd“

#### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 15.01.2019 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Teil 2 „Tenbusch Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Sicherung einer siedlungsverträglichen Nachverdichtung.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 13 Flurstücke 951, 981 tlw., 1009, 1010, 1012, 1013, 1014, 1015, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1090 tlw., 1124 tlw., 1196, 1197, 1244, 1245, 1330, 1331, 1339 tlw., 1346 in dem Baublock zwischen der Straße Tenbusch und der Elsterwerdastraße / Schweriner Straße.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

**vom 22.02.2019 bis 25.03.2019 einschließlich**

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, sowie Kultur- und Sachgüter) sowie ihre Wechselwirkungen betrachtet.
- **Stellungnahme des Kreises Borken** vom 14.06.2018 zu den Belangen Natur- und Landschaftsschutz sowie Abfall und Bodenschutz

Die Verfahrensunterlagen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 (2) Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter **[www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planungsbeteiligung)** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 01.02.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Hartmann